

BEGRÜNDUNG

ZUR

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE WINDEBY

- NEUBAU FEUERWEHRGERÄTEHAUS -

SCOPING

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7

24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A	BEGRÜNDUNG1
1	AUSGANGSSITUATION.....1
1.1	Lage des Plangebietes1
1.2	Bestand1
1.3	Grundlage des Verfahrens1
1.4	Rechtliche Bindungen.....1
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG2
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN4
3.1	Art der baulichen Nutzung4
3.2	Verkehrliche Erschließung4
3.3	Ver- und Entsorgung4
3.4	Denkmalschutz4
3.5	Umweltbericht5
3.6	Hinweise5
4	FLÄCHENVERTEILUNG6
B	UMWELTBERICHT7
1	Einleitung7
2	Räumliche Ausgangssituation7
3	Ökologische Ausstattung8
4	Naturschutzfachliche Einordnung8

A BEGRÜNDUNG

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Windeby, Kreis Rendsburg - Eckernförde „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ für ein Gebiet südöstlich der Dorfstraße zwischen der Straße Schallund und der Kreisstraße 57

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage Kochendorf, im Bereich Kochendorf-Siedlung, zwischen der Wohnbebauung Schallund im Südwesten und der Kreisstraße 57 im Nordosten.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 0,64 ha.

Die genaue Planbereichsabgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Die überplanten Flächen werden derzeit durch ein Feuerwehrgerätehaus inkl. Zufahrt mit Stellflächen sowie als Grünland genutzt.

Das Gelände weist Höhen zwischen 15 m üNN und 16 m üNN auf und in fällt in Richtung Südosten leicht ab.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Windeby hat am 17.06.2019 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der Planbereich liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) im ländlichen Raum sowie im Stadt-Umlandbereich um das Mittelzentrum Eckernförde sowie im 10-km-Umkreis um Eckernförde. Gleichzeitig ist der Planbereich als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Der Planbereich gem. Entwurf zur Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP Entwurf 2018) weist keine vom LEP 2010 abweichende Darstellungen aus.

1.4.2 Regionalplan

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (2000) enthält für den Planbereich keine gesonderten Darstellungen.

Laut **Regionalplan** (Sachthema Windenergie an Land) für den neuen Planungsraum II (3. Entwurf 2019) liegen die nächsten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ca. 4,5 km in Richtung Nordosten bzw. ca. 7,2 km in Richtung Südosten vom Plangebiet entfernt.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im gültigen **Flächennutzungsplan** (1978) der Gemeinde Windeby ist der Planbereich als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ sowie als Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Im B-Plan 5 werden die überwiegenden Flächen als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit teilweise in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

In dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden weitere Flächen als Flächen für den Gemeinbedarf „Bauhof“ sowie „Gemeindefreizeitstätte“ dargestellt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (2020) sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten.

1.4.5 Landschaftsplanung

Im **Landschaftsplan** (1996) der Gemeinde Windeby sind die vorhandene Bebauung und die Grünstrukturen dargestellt. Im Entwicklungsteil ist die Fläche teilweise als Fläche für Gemeinbedarf sowie als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

1.4.6 Denkmalschutz

Das Gemeindegebiet wird bei der Ortschaft Kochendorf durch das UNESCO-Welterbe „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ gequert. Das Danewerk gilt als das größte archäologische Denkmal Nordeuropas und zugleich als dänisches Nationaldenkmal. Die noch erhaltenen Bestandteile des Osterwalls befinden sich unmittelbar östlich und westlich angrenzend an die Ortslage Kochendorfs. Der Planbereich liegt innerhalb der Pufferzone, die um das Welterbe besteht.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Gemeinde Windeby möchte mit dieser Planung die gemeindlichen Nutzungen Feuerwehr, Bauhof und Gemeindefreizeitstätte an einem Ort bündeln und zusammenfügen. Der geplante Standort wird bereits durch die Feuerwehr genutzt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Nutzung der bisherigen Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ als Flächen für den Gemeinbedarf „Bauhof“
- Änderung der Grünflächen „Parkanlage“ in Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und „Gemeindefreizeitstätte“

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 5 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Ortsfeuerwehr Windeby geschaffen werden. Das bestehende Gebäude erfüllt nicht mehr die heutigen baulichen Anforderungen an die Einrichtung des örtlichen und überörtlich aktiven Zivil- und Katastrophenschutzes.

Der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses ist erforderlich, da Erfordernisse der Fahrzeug- und der Fahrgestelltechnik sowie die gestiegenen Anforderungen an die Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser im bestehenden Gebäude nicht erfüllt werden können. Zur Gewährleistung einer leistungsfähigen Feuerwehr sollen die baulichen Anlagen der Feuerwehr sowie Frei- und Betriebsflächen so angeordnet werden, dass die heutigen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung und Gestaltung der baulichen Anlagen und der erforderlichen Lager- und Rangierbereiche berücksichtigt werden. Die Fläche für die Feuerwehr ist so ausgelegt, dass eine später eventuell notwendig werdende Erweiterung als Verlängerung des Gebäudegiebels in Richtung Süden möglich ist. Der als aktuelle Übergangslösung aufgestellte Container als Unterstellmöglichkeit für das Fahrzeug der Jugendfeuerwehr wird entfernt, sobald das neue Feuerwehrgerätehaus in Nutzung geht.

Ferner sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses zum Bauhof der Gemeinde Windeby sowie für den Bau einer Gemeindefreizeitstätte geschaffen werden. Durch die räumliche Zusammenfassung der Gemeinbedarfseinrichtungen sollen Doppelnutzungen und -einrichtungen vermieden werden und die sich aus dem Betrieb der Nutzungen ergebenden Synergieeffekte genutzt und gefördert werden.

Bisher sind die Geräte, Materialien und Maschinen für den Bauhof der Gemeinde in einem angemieteten Schuppen im Gemeindegebiet untergebracht. Es gibt dort keine sanitären Anlagen oder Pausenräume für die Mitarbeiter; die Unterstellmöglichkeiten und Lagerflächen für Maschinen und Material sind begrenzt. Das alte, zukünftig leerstehende Feuerwehrgebäude kann ohne Umbauten direkt vom Bauhof der Gemeinde übernommen und genutzt werden und bietet ausreichend Platz und Lagermöglichkeiten.

Die Gemeindefreizeitstätte befindet sich derzeit noch im Ortsteil „Frohsein“ (Außenbereich) und wird dort gern und viel durch Vereine, Verbände, Gruppen und Einwohner der Gemeinde genutzt. Es gibt vielfältige Veranstaltungen durch den ortsansässigen Sportverein, wie z.B. Yoga oder Kinderturnen; außerdem finden hier die Sitzungen der gemeindlichen Gremien statt. Die Freizeitstätte kann von den Einwohnern der Gemeinde für private Familienfeiern und Jubiläen gemietet werden, es gibt Filmabende und andere Kulturangebote. Da es bereits seit einiger Zeit in der Gemeinde Windeby keinen Fußballverein mehr gibt, wird der Sportplatz neben der Freizeitstätte nur noch sehr selten genutzt. Das bestehende Gebäude der Freizeitstätte ist für die vielfältige Nutzung zu klein – es ist bisher platztechnisch jeweils nur eine Nutzung möglich, obwohl der Bedarf der Gemeinde größer ist. Die Freizeitstätte liegt zudem abseits des Hauptortes. Daher möchte die Gemeinde den alten Standort aufgeben und neben dem neuen Feuerwehrgerätehaus mit einem Neubau weiterführen, damit sich die dörflichen Aktivitäten an einem Ort konzentrieren und somit zum abwechslungsreichen gemeinsamen Dorfleben beitragen.

Durch die Umnutzung und die neu geplanten Gebäude werden alle Nutzungen des Gemeinbedarfes der Gemeinde an einem Ort zusammengefasst und Doppelseinrichtungen vermieden. Kurze Wege sind gewährleistet und durch das vielfältige Angebot, sowie die Option der Erweiterung für das Feuerwehrgerätehaus sowie die zentrale Lage ist eine intensive Nutzung in der Zukunft gewährleistet.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung und der o.g. städtebaulichen Ziele für das Plangebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr, Bauhof und Gemeindefreizeitstätte dargestellt.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planbereiches ist über die „Dorfstraße“ vorhanden. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist keine Neuordnung der Verkehrsführung notwendig.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Das Grundstück wird über das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen versorgt.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss des Schmutzwassers an die vorhandene Kanalisation mit Zuführung zur gemeindlichen Kläranlage.

Niederschlagswasser soll weiterhin im Planbereich versickern. Im Laufe des Verfahrens wird geprüft, ob eine Versickerung vor Ort möglich ist.

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Rendsburg-Eckernförde geregelt. Für die beiden Glascontainer und den Container der Kleidersammlung ist eine Containerstellfläche an der Zufahrt von der Dorfstraße aus vorgesehen.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Windeby durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

3.4 Denkmalschutz

Das Gemeindegebiet wird bei der Ortschaft Kochendorf durch das UNESCO-Welterbe „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ gequert. Das Danewerk gilt als das größte archäologische Denkmal Nordeuropas und zugleich als dänisches Nationaldenkmal. Die noch erhaltenen Bestandteile des Osterwalls befinden sich unmittelbar östlich und westlich angrenzend an die Ortslage Kochendorfs. Der Planbereich liegt innerhalb der Pufferzone, die um das Welterbe besteht.

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus wird mit dieser F-Plan-Änderung überplant. Bauliche Änderungen durch die Umnutzung für den Bauhof ergeben sich hieraus jedoch nicht. Die neuen Gebäude werden sich vom Danewerk weg entwickeln, so dass durch die Umsetzung der Planung keine Entwicklung zum UNESCO-Welterbe hin entstehen wird.

Durch die Planung ist keine Erweiterung der Bebauung in Richtung des UNESCO-Weltkulturerbe „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ vorgesehen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.5 Umweltbericht

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Windeby wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

3.6 Hinweise

Bodenschutz:

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrswegenetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.

- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Windeby nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,64 ha, die vollständig als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt wird.

B UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Für das Scopingverfahren gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen dieses Planverfahrens eine Beschreibung der räumlichen Ausgangssituation und eine Beschreibung der ökologischen Ausstattung sowie der Umgebung des Planbereichs vorgelegt.

2 Räumliche Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortschaft Kochendorf, westlich der Kreisstraße 57 in der Gemeinde Windeby im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 20/1 sowie Teilbereiche der Flurstücke 13/6 und 38/1, Flur 4 und Teile des Flurstücks 36, Flur 5 der Gemarkung Kochendorf. Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Dorfstraße und eine Grünlandfläche,
- Im Osten durch die Kreisstraße 57,
- Im Süden durch einen Knick und eine Ackerfläche,
- Im Westen durch die Dorfstraße und die Wohnbebauung von Kochendorf-Siedlung.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereichs beträgt ca. 0,64 ha. Die Fläche weist Geländehöhen zwischen 15 und 16 m über NN auf. In Richtung Südosten ist eine Senke vorhanden und zur westlich angrenzende Dorfstraße befindet sich eine Böschung.

Die übergeordneten Planungen treffen für das Plangebiet und dessen Umgebung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege folgende Aussagen

Der Planbereich liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) im ländlichen Raum sowie im Stadt-Umlandbereich um das Mittelzentrum Eckernförde sowie im 10-km-Umkreis um Eckernförde. Gleichzeitig ist der Planbereich als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Der Planbereich gem. Entwurf zur Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP Entwurf 2018) weist keine vom LEP 2010 abweichende Darstellungen aus.

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (2000) enthält für den Planbereich keine gesonderten Darstellungen.

Laut **Regionalplan** (Sachthema Windenergie an Land) für den neuen Planungsraum II (3. Entwurf 2019) liegen die nächsten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ca. 4,5 km in Richtung Nordosten bzw. ca. 7,2 km in Richtung Südosten vom Plangebiet entfernt.

Im gültigen **Flächennutzungsplan** (1978) der Gemeinde Windeby ist der Planbereich als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ sowie als Grünfläche „Parkanlage“ dargestellt. Im B-Plan 5 werden die überwiegenden Flächen als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit teilweise in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

In dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden weitere Flächen als Flächen für den Gemeinbedarf „Bauhof“ sowie „Gemeindefreizeitstätte“ dargestellt.

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (2020) sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten.

Im **Landschaftsplan** (1996) der Gemeinde Windeby sind die vorhandene Bebauung und die Grünstrukturen dargestellt. Im Entwicklungsteil ist die Fläche teilweise als Fläche für Gemeinbedarf sowie als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

3 Ökologische Ausstattung

Der Geltungsbereich wird im nördlichen Teil weitestgehend durch ein bereits vorhandenes Feuerwehrgerätehaus und die dazugehörige Zufahrt genutzt. Entlang der Zufahrt ist eine Bushaltestelle mit Wendemöglichkeit eingerichtet. Zudem befinden sich hier öffentliche Entsorgungsmöglichkeiten (Altglas und Altkleider). Das Feuerwehrgerätehaus ist nach Norden und Osten mit heimischen Gehölzen (Hasel, Pfaffenhütchen, Traubenkirsche) eingegrünt. Vor dem Gebäude befindet sich eine Stiel-Eiche. Zwischen der Dorfstraße im Norden und der Zufahrt der Feuerwehr sind auf angesäten Grünflächen Kiefer, Rot- und Stiel-Eiche, Traubenkirsche sowie mehrere Ebereschen gepflanzt. Südöstlich der Zufahrt stocken Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche, Kastanie und Schwedische Mehlbeere.

Der südöstliche Geltungsbereich wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Das Relief der Grünlandfläche ist bewegt. Zur westlich verlaufenden Dorfstraße hin befindet sich eine ca. 1,8 m hohe Böschung, an der Pappel, Stiel-Eiche, Weiß-Dorn, Holunder und Kartoffelrose stocken. Mit Teilen der Dorfstraße liegen im nord- und südwestlichen Planbereich vollversiegelte Straßenflächen vor.

Der östliche Teil des Grünlandes ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches. Hier befindet sich außerhalb gelegen eine Senke, in der sich regelmäßig Wasser ansammelt. Als Vegetation treten in diesem Bereich des Grünlandes Flatter-Binse, Kriechender Hahnenfuß und Sauer-Ampfer auf. Ein Biotopschutz ist nicht endgültig auszuschließen, allerdings liegt die Senke außerhalb und ist damit nicht von den Planinhalten betroffen. Im Osten grenzt die Kreisstraße 57 an die Grünlandfläche an. Entlang der Kreisstraße ist eine Baumreihe aus Feld-Ahorn und Stiel-Eichen gepflanzt. Südlich angrenzend befindet sich eine Ackerfläche, die durch eine Böschung bzw. einen Knick mit heimischen Gehölzen vom Grünland des Geltungsbereiches getrennt ist. Im Westen wird das Plangebiet von der Dorfstraße begrenzt. Hier befinden sich außerdem Wohnhäuser von Kochendorf-Siedlung sowie weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Auf der nördlichen Seite der Dorfstraße ist eine Baumreihe aus Stiel-Eichen gepflanzt worden. Nördlich davon befinden sich eine Pferdekoppel sowie weitere Knicks.

4 Naturschutzfachliche Einordnung

Der Planbereich wird bereits teilweise als Standort eines Feuerwehrgerätehauses genutzt. Teile des nördlichen Geltungsbereiches sind durch das Gebäude, Zufahrten bzw. Buswendepplatz und die Dorfstraße versiegelt. Verschiedene Gehölze begrünen die Fläche. Der südliche Geltungsbereich wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Begrenzt wird das Plangebiet durch die Wohnbebauung von Kochendorf-Siedlung und die Kreisstraße 57. Aufgrund der Vorbelastungen und der intensiven anthropogenen Nutzung ist die Fläche mit

einer **allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz** zu bewerten. Besonders zu berücksichtigen sind jedoch die Gehölze im Geltungsbereich.

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wird eine Bestandsaufnahme (Biotoptypenkartierung) innerhalb des Planbereichs und auf den angrenzenden Flächen durchgeführt. Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind innerhalb des Planbereiches derzeit nicht bekannt.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch die zusätzliche Bebauung und die Versiegelungen bisher unversiegelter Flächen zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist die Rodung von Gehölzen nicht auszuschließen. Diese werden im Umweltbericht ermittelt und durch Maßnahmen des Naturschutzes gemindert bzw. ausgeglichen.

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 2,1 km (FFH 1524-391 „Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen“). Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebiets sind aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens (Bodenversiegelung, Veränderung des Landschaftsbildes), der kleinflächigen Planung und der Entfernung nicht zu erwarten. Eine Natura 2000 Vorprüfung wird damit nicht notwendig.

Östlich der Kreisstraße 57, die an das Plangebiet angrenzt, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Windebyer Noor und Schnaaper Seen“ (Verordnung vom 28.01.1998). Ca. 690 m westlich befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet „Hüttener Vorland“ (Verordnung vom 08.06.2000).

Weitere Gebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind von der Planung entsprechend der Darstellungen des Landwirtschafts- und Umweltatlases (siehe oben) nicht betroffen. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Waldflächen werden durch die Planinhalte nicht berührt.

Es ist vorgesehen, innerhalb des Umweltberichtes zur Bauleitplanung folgende **Schutzgutbetrachtungen** durchzuführen:

Schutzgut Mensch:

Die Planung sieht den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses südlich des Bestehenden vor. Das vorhandene Gebäude im nördlichen Geltungsbereich soll erhalten und als Bauhof umgenutzt werden. Weiterhin ist südlich des neuen Feuerwehrhauses eine Gemeindefreizeitstätte an der Dorfstraße geplant. Zudem ist für jedes der beiden geplanten Gebäude eine eigene PKW-Stellfläche vorgesehen. Bezüglich möglicher Emissionen durch die Feuerwehr wird ein schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Planung erarbeitet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Innerhalb des Umweltberichtes wird eine Potenzialabschätzung zu möglichen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Planbereich im Zusammenhang mit der vorhandenen und

der geplanten Nutzung erarbeitet. Neben den Regelungen des BNatSchG ist hierbei der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) Stand 2016) maßgeblich. Besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG durch die geplante Nutzung eintreten, die ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zur Umsetzung des Vorhabens erfordern. Einer besonderen Betrachtung unterliegen dabei die Gehölze im Planbereich. Darüber hinaus werden für die Erarbeitung einer Potenzialanalyse die Daten zu Pflanzen und Tieren der LANIS-Datenbank des LLUR angefordert und berücksichtigt.

Für die Belange des Knickschutzes werden die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 zugrunde gelegt. Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in das Knicknetz und in die vorhandene Gehölzstruktur werden erarbeitet. Einzelne Gehölze werden als ‚zu erhaltend‘ festgesetzt.

Schutzgut Fläche:

Bezüglich dieses Schutzgutes werden die Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs dargestellt.

Schutzgut Boden:

Das Vorkommen seltener Böden ist im Planbereich nicht bekannt. Die Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben werden innerhalb des Planbereichs ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Hierbei gelten der Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - und die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 bis 16 BNatSchG) als Grundlagen. Die bereits vorhandenen Versiegelungen im Geltungsbereich werden berücksichtigt.

Schutzgut Wasser:

Es werden Maßnahmen beschrieben, die die zusätzliche Versiegelung von Bodenfläche und die Ableitung von Niederschlagswasser soweit wie möglich mindern. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Schutzgut Klima/Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind durch das Vorhaben aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde auch in der Ortschaft Kochendorf-Siedlung nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Der Planbereich wird durch die Kreisstraße 57 von dem Landschaftsschutzgebiet „Windebyer Noor und Schnaaper Seen“ getrennt. Die möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Bau eines neuen Feuerwehrrätehauses und der Freizeitstätte werden beschrieben und bewertet. Maßnahmen zur Einbindung der neuen Bebauung in die Landschaft werden erarbeitet. Die Erholungsnutzung für den Menschen wird für den Planbereich

und die angrenzenden Flächen dargestellt und bewertet. Gegebenenfalls werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und beschrieben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ca. 160 m nördlich des Plangebiets verläuft der Osterwall, der Bestandteil des Danewerks ist und damit zum UNESCO Weltkulturerbe „Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk“ gehört. Das Plangebiet selbst liegt am Rand der Pufferzone dieser geschützten, archäologischen Stätte. Eine erste Vorabstimmung mit dem Archäologischen Landesamt bezüglich des Osterwalls wurde bereits durchgeführt, bei der keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Planung geäußert wurden (Stellungnahme ALSH vom 29.11.2019).

Das Plangebiet selbst befindet sich nicht innerhalb eines Archäologischen Interessensgebietes.

Kulturgüter sind derzeit im Plangebiet nicht vorhanden. Die angrenzenden Knicks sind Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Bezüglich möglicher Kulturgüter (z.B. Bodendenkmale, Kulturdenkmale) wird eine Information durch die Denkmalschutzbehörden erbeten. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Zudem werden in den Umweltbericht auch Aussagen zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen
- Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
- Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang
- Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Windeby vom gebilligt.

Windeby, _____._____

Der Bürgermeister